

Verordnung

des
Bürgermeisteramts Ulm
über das
Landschaftsschutzgebiet

>>Jungingen<<

vom
18. Oktober 2012

Aufgrund von § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 29 Abs. 1, § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 1 bis 8 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung Jungingen im Stadtkreis Ulm werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung

Landschaftsschutzgebiet >>Jungingen<<.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 317,40 Hektar (ha).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Landschaftsteile:

Landschaftsteil Nr. 1	>> F ü s s l e s h a u <<	(ca. 3,10 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Füssleshau Stuttgart/Ulm	Y0226 4700
Landschaftsteil Nr. 2	>> B e i m F ü s s l e s h a u e r W e g <<	(ca. 12,90 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	Beim Füssleshauer Weg Füssleshau	Y0228 Y0226
Landschaftsteil Nr. 3	>> G r o ß e r G e h r n u n d H ö r v e l s i n g e r W e g <<	(ca. 226,10 ha)
	Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
	An der Eisenbahn Beim Gehrn Großer Gehrn Gehrn Gehrngasse Greutäcker Hörderäcker Hörvelsinger Weg Kleiner Gehrn Oberhaslach Schelmen Stuttgart/München Stuttgart/Ulm Vor dem Gehrn	00321 Y0217 Y0220 Y0282 Y0216 Y0283 Y0284 Y0325 Y0262 05106 Y0264 Y0266 4700 Y0215
Landschaftsteil Nr. 4	>> G r o ß e r G e h r n u n d S t . M o r i t z <<	(ca. 21,20 ha)
	Elchinger Weg Großer Gehrn Hinter dem Gehrn Nach Wittau Oberes Feld St. Moritz Vor dem Hof	Y0323 Y0220 Y0218 Y0272 Y0268 06166 Y0271

Landschaftsteil Nr. 5 >> Kleiner Gehrn << (ca. 8,00 ha)

Bezeichnung: Lageangaben/Kennung:

Am kleinen Gehrn Y0263
Gemeindeäcker Y0211
Kleiner Gehrn Y0262

Landschaftsteil Nr. 6 >> Lehle << (ca. 40,80 ha)

Bezeichnung: Lageangaben/Kennung:

Lehle Y0274
Kesselbronn 03865
Staudenhäule Y0281
Unterhaslach 07588

Landschaftsteil Nr. 7 >> Letten << (ca. 5,30 ha)

Bezeichnung: Lageangaben/Kennung:

Letten Y0278

- (3) Die einzelnen Landschaftsteile umfassen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Ausweisung betroffen sind, werden innerhalb eines Klammersatzes [] entsprechend beschrieben):

Landschaftsteil Nr. 1 >> Füssleshau <<

Flurstücke 525 und 525/3.

Landschaftsteil Nr. 2 >> Beim Füssleshauer Weg <<

Flurstücke 523 und 527 [Nördlicher Teil bis zur Nordwestecke des Flurstücks 526].

Landschaftsteil Nr. 3 >> Großer Gehren und Hörvelsinger Weg <<

Flurstücke 375 [Weg, östlicher Teil bis zur Nordwestecke des Flurstücks 377], 376 [Weg, östlicher Teil bis zur Südwestecke des Flurstücks 377], 377, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 400, 402 [Weg, nördlicher Teil bis zur Südwestecke des Flurstücks 408], 405, 408, 411, 412, 413, 414, 415, 416 [Weg, östlicher Teil bis zur Nordwestecke des Flurstücks 408], 417, 418, 420, 1574, 1575, 1576, 1577, 1580, 1581, 1582, 1584, 1585/2, 1586, 1587, 1588, 1589, 1590/2, 1591, 1592, 1593, 1594/1, 1594/2, 1595, 1596/1, 1596/2, 1596/3, 1597, 1598, 1599, 1600, 1600/1, 1601, 1602, 1603, 1604/1, 1604/2, 1605, 1605/1, 1605/2, 1605/3, 1605/7, 1605/10, 1605/14, 1605/30, 1605/31, 1606, 1607, 1608, 1616, 1654, 1655/1, 1655/2, 1655/3, 1656/1, 1656/2, 1657/1, 1657/2, 1658/1, 1658/2, 1659, 1660/1, 1660/2, 1661, 1662/1, 1662/2, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1670, 1671, 1671/1, 1671/2, 1672, 1673, 1674, 1675, 1676, 1677, 1678, 1679, 1680, 1681, 1682, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687, 1687/1, 1687/2, 1688/1, 1688/2, 1688/3, 1710/1 [Südlicher Teil bis zur Nordostecke des Flurstücks 420], 2555, 2555/2, 2555/3, 2555/4, 2555/5, 2555/6, 2555/8, 2555/9, 2555/11, 2555/12, 2555/14, 2555/15, 2555/16, 2555/17, 2555/18, 2555/19, 2555/20, 2555/21, 2555/25, 2555/26, 2555/27, 2555/28, 2556, 2556/1, 2556/2, 2557, 2557/2, 2557/3, 2558/1 (Oberhaslach 5), 2558/2, 2558/3, 2558/4, 2558/5, 2559, 2560 (Oberhaslach 1 und 3), 2561, 2562 (Oberhaslach 6), 2562/1 (Oberhaslach 4), 4000 [Östlicher Teil oberhalb der Bahnböschung und ab dem Feldweg], 4000/1 (An der Eisenbahn 25) und 4000/2 (An der Eisenbahn 30).

Landschaftsteil Nr. 4 >> Großer Gehren und St. Moritz <<

Flurstücke 422, 422/2, 475 [Weg, östlicher Teil bis zur Südwestecke des Flurstücks 424], 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1709/1, 1709/2, 2002 [Südlicher Teil, zwischen dem Weg Flurstück 1709 und der Mitte des Flurstücks 2007], 2010 (St. Moritz 5), 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2019 [Weg, südlicher Teil bis zur Nordwestecke des Flurstücks 2011/1], 2022 [Weg, östlicher Teil bis zur Südostecke des Flurstücks 2011] und 2023.

Landschaftsteil Nr. 5 >> Kleiner Gehren <<

Flurstücke 1514, 1515, 1516, 1517, 1518, 1519, 1520, 1521, 1522/1, 1522/2, 1527 [Weg, südlicher Teil bis zur Nordostecke des Flurstücks 1522/2], 1531, 1532 [Weg, Teil zwischen Südwestecke des Flurstücks 1521 und der Südostecke des Flurstücks 1531], 1609, 1610, 1611 und 1612.

Landschaftsteil Nr. 6 >> L e h l e <<

Flurstücke 2503, 2504, 2506, 2507/1, 2507/2, 2507/3, 2508, 2544, 2544/1, 2549, 2550, 2551/1, 2551/8, 2551/9 und 2552/3

Landschaftsteil Nr. 7 >> L e t t e n <<

Flurstück 2522.

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die Flurkarten Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 0560 (Rechtswert 357142699 / Hochwert 537009836), SO-Nummer 0660 (Rechtswert 357142766 / Hochwert 536895269), SO-Nummer 0662 (Rechtswert 357371914 / Hochwert 536895404), SO-Nummer 0663 (Rechtswert 357486489 / Hochwert 536895471), SO-Nummer 0762 (Rechtswert 357371981 / Hochwert 536780837), SO-Nummer 0763 (Rechtswert 357486555 / Hochwert 536780904), SO-Nummer 0764 (Rechtswert 357601130 / Hochwert 536780971), SO-Nummer 0862 (Rechtswert 357372047 / Hochwert 536666270) SO-Nummer 0863 (Rechtswert 357486622 / Hochwert 536666337) und SO-Nummer 0864 (Rechtswert 357601197 / Hochwert 536666404), Stand 18. Oktober 2012.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Die Grenzen der einzelnen geschützten Landschaftsteile sind in den in Absatz 4 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen auch noch mit hellgrüner Farbe gekennzeichnet.
- (6) Die Landschaftsbeschreibung, Naturausstattung, Schutzzweck, Erholungsnutzung, Land- und Forstwirtschaft sowie Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele sind in einem naturschutzfachlichen Dossier, Stand 18. Oktober 2012, einschließlich der Themenkarte Naturausstattung, Stand 15. März 2012 und der Themenkarte Pflege und Entwicklungsziele, Stand 15. März 2012 zusammengefasst. Zusätzlich ist das Landschaftsschutzgebiet >>Jungingen<< auch in eine Übersichtskarte, Stand 18. Oktober 2012 eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Verordnung.

- (7) Nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens liegen die Verordnung, Stand 18. Oktober 2012, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 18. Oktober 2012 sowie die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 15. März 2012 und 18. Oktober 2012 in Papierform und in digitaler Form vor.

- (8) Die Verordnung, Stand 18. Oktober 2012, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 18. Oktober 2012 sowie die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 15. März 2012 und 18. Oktober 2012 werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm und bei der Ortsverwaltung Jungingen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 3

Schutzzweck

- (1) Wesentlicher Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, die verbliebenen Reste der ehemaligen Kulturlandschaft um den Ortsteil Jungingen und dessen Weiler mit ihren Wäldern, Gehölsen und Wiesen und das Gebiet in seiner Einheit als unverbaute Landschaft und ortsnahes Erholungsgebiet, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.
- (2) Ein weiterer, wichtiger Schutzzweck ist auch die Erhaltung von Grünland.
- (3) Für die aufgeführten Landschaftsteile ergeben sich die folgenden, detaillierten und gebietsbezogenen Schutzzwecke:

Landschaftsteil Nr. 1 >> F ü s s l e s h a u <<

und

Landschaftsteil Nr. 2 >> B e i m F ü s s l e s h a u e r W e g <<

Diese Landschaftsteile, die in einer sonst intensiv genutzten Ackerlandschaft liegen, werden von Wald beherrscht. Besonders der westliche Teil dieses Landschaftsteils hat neben Fichtenbeständen auch naturnahe, eichenreiche Laubholzanteile. Diese Landschaftsteile stellen zusammen mit den nördlich, im Alb-Donau-Kreis liegenden Flächen ein Habitat für einige walddtypische Tier- und Pflanzenarten dar. Außerdem prägt dieser Landschaftsteil das Landschaftsbild in der ansonsten offenen Landschaft.

Landschaftsteil Nr. 3 >> Großer Gehrn und Hörvelsinger Weg <<
und

Landschaftsteil Nr. 4 >> Großer Gehrn und St. Moritz <<

Diese Landschaftsteile umfassen das einzige großflächige Waldgebiet auf der Gemarkung Jungingen. Große Anteile des Waldes sind naturferne Fichtenaltersklassenwälder, die jedoch von Misch- und Laubwaldbereichen und zum Teil eichenreichen Altbaumbeständen durchsetzt sind. In diesen Bereichen liegen zwei Hülen. Die Landschaftsteile sind stellenweise Habitat von walddtypischen Tier- und Pflanzenarten. Ein weiterer Schutzzweck ist die Bedeutung für das Landschaftsbild und aufgrund seiner Großflächigkeit die Bedeutung für das Lokalklima. Nicht zu vernachlässigen ist die Pufferfunktion entlang der Autobahn A 8.

Landschaftsteil Nr. 5 >> Kleiner Gehrn <<

Dieser Landschaftsteil umfasst einen kleinen Wald in Ortsnähe von Jungingen. Dieser besteht aber überwiegend aus Fichtenbeständen und aus einem Abschnitt, der zum Mischwald umgebaut wird. Dieser Landschaftsteil stellt ein Habitat für Vogelarten und Niederwild dar und ihm kommt Bedeutung für das Landschaftsbild am östlichen Siedlungsrand von Jungingen zu.

Landschaftsteil Nr. 6 >> Lehle <<

Im Zentrum des Landschaftsteils befindet sich ein überwiegend naturnaher Buchen-Eichenwald. An den Rändern der Weiler Kesselbronn und Unterhaslach finden sich jeweils Streuobstwiesen. Im Westen des Landschaftsteils befinden sich großflächige Ackerflächen. Besonders der kleine Wald und die Streuobstwiesen in diesem Bereich stellen wichtige Habitate für Tier- und Pflanzenarten dar. Der Landschaftsteil hat Bedeutung für das Landschafts- und Siedlungsbild und als Naherholungsgebiet für die Stadtteile Böfingen und Jungingen

Landschaftsteil Nr. 7 >> Letten <<

Der kleine, naturnahe Laubwald besitzt nur einen geringen Nadelholzanteil. Mit seinen teilweise breiten Waldsäumen stellt er ein Inselbiotop in der intensiv genutzten Ackerlandschaft dar und ist Habitat für zahlreiche Vogelarten, Fledermäuse und einige walddtypische Pflanzenarten. Er prägt das Landschaftsbild am Nordrand von Böfingen und hat Bedeutung für die Naherholung der Anwohner.

- (4) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 4

Ver b o t e

- (1) In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere alle Handlungen,

- die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
- die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
- die den durch diese Verordnung festgelegten Schutzzweck, einschließlich der geschützten Flächennutzung beeinträchtigen;
- die eine Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele verhindern;
- die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen.

- (2) Außerdem ist es verboten,

- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen.
- außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

§ 5

E r l a u b n i s p f l i c h t

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, benötigen eine schriftliche Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder diese durch Bedingungen bzw. Auflagen abgewendet werden können; sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

- (2) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z.B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft oder zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder der Erhaltung der wild lebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
 3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
 4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 5. Abbauen, Abgraben, Auffüllen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise.
 6. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
 7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche bis zu 1 Hektar.
 13. Umbruch von Dauergrünland.
 14. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
 15. Ausübung von Motorsportarten, sowie die Benutzung von motorgetriebenen Schlitten oder sonstiger motorgetriebener Geräte.
 16. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können.
- (3) Die Erlaubnis nach dieser Verordnung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde getroffen wird.

- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet
 - a) keine Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung,
 - b) keine Auffüllungen zur Bodenverbesserung und
 - c) kein Grünlandumbruchohne entsprechende Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung durchgeführt werden dürfen.
2. für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des Waldes, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass im Landschaftsschutzgebiet kein Kahlschlag bis zu 1 Hektar ohne vorherige Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung, keine Neuaufforstung ohne Genehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz und keine Waldumwandlung ohne Genehmigung nach §§ 9 bis 11 Landeswaldgesetz durchgeführt werden darf;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für Wildschutzzäune bei forstlichen Kulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Maßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer durch die untere Naturschutzbehörde beauftragten Stelle durchgeführt werden.

§ 7

Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

- (1) Allgemeine, naturschutzfachlich erforderliche Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele:

Offenland:

Das Landschaftsschutzgebiet >>Jungingen<< besitzt nur eine geringe Anzahl an naturnahen Strukturen im Offenland. Die wertvollsten Bereiche umfassen Streuobstbestände und Wiesen in Waldrandlagen. Gesetzlich geschützte Biotoptypen sind mit Ausnahme von zwei Hülen nicht vorhanden. Der überwiegende Anteil Offenland sind Ackerflächen. Daher sind besonders die wenigen Streuobstwiesenflächen um die Weiler zu erhalten, eventuell sogar neu zu schaffen und der Anteil von Wiesen in Waldrandlagen zu erhöhen.

Wald:

In den Waldgebieten „Großer Gehren“ und „Kleiner Gehren“ sollte der Laubholzanteil langfristig erhöht werden. Besonders die für die Fauna wichtigen Althölzer sollten geschont und, wo nicht vorhanden, neu entwickelt werden. Zu diesem Zweck ist es wünschenswert, immer wieder kleinere Bereiche als Altbaumbestände (bevorzugt Buche oder Eiche) stehen zu lassen und nur sehr extensiv zu nutzen. Weiter wird angeregt, einzelne Althölzer in Altersklassenbeständen zu belassen. Wo Nadelholzbestände den Waldrand bilden, sollten für die Windstabilität und für den Landschaftsschutz laubholzreiche Waldrandbereiche angelegt werden. Diese Strukturen würden die Lebensgrundlagen einer Vielzahl von Vögeln und anderen Wildtieren verbessern. Wenn an südexponierten Waldrändern Wiesen vorgelagert würden, könnten sich bestimmte Pflanzenarten und die damit verbunden Schmetterlingspopulationen wieder entwickeln. Habitatbaumgruppen und Waldrefugien gemäß dem Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg sollten auch im Kommunal- und im Privatwald eingerichtet werden.

- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Landschaftsteile sind außerdem noch folgende Entwicklungsziele und naturschutzfachliche Pflegemaßnahmen vorgesehen:

Landschaftsteil Nr. 3 >> G r o ß e r G e h r n u n d H ö r v e l s i n g e r W e g <<

Der südliche, offene Teil dieses Landschaftsteils sollte langfristig durch mehr Wiesen- und Waldübergänge aufgewertet werden. Dazu sollte in einem ersten Schritt in Waldrandnähe auf der westlichen der beiden Waldlichtungen möglichst Ackerfläche zu Wiese umgewandelt werden.

Landschaftsteil Nr. 5 >> K l e i n e r G e h r n <<

Dieses Waldbereich hat einen hohen Nadelholzanteil. Deshalb sollte der Laubholzanteil in diesem Wald sukzessive wieder erhöht werden

Landschaftsteil Nr. 6 >> L e h l e <<

Im Vordergrund steht hier die Erhaltung oder Wiederherstellung der Kulturlandschaftsstruktur um die Weiler Kesselbronn und Unterhaslach. Dazu wäre es erforderlich, dass die vorhandenen Streuobst- und Wiesenflächen unbedingt erhalten werden. Ebenso wichtig wäre die Erhöhung des Laubholzanteils in dem dort vorhandenen Wald. Durch die intensive Ackernutzung fehlen die Übergänge zwischen Wiesen und Wald durch einen Saumbereich. Deshalb sollte auf den dort vorhandenen Ackerflächen in einem schmalen Randbereich entlang des Waldrandes Grünland entwickelt werden.

Landschaftsteil Nr. 7 >> L e t t e n <<

Der vorhandene Wald hat einen hohen Anteil an alten Laubbäumen und ist sehr gut strukturiert. Beim Bau der Straßenbahntrasse nach Böfingen musste allerdings der südliche Waldrand zurückgesetzt werden, der sich nun durch Naturverjüngung wieder erholen kann. Bei Realisierung des geplanten Baugebiets im Westen dieses Waldes sollte darauf geachtet werden, dass ein ausreichender Saumbereich unbeeinflusst bleibt, um die hohe Artenvielfalt dieses Waldsaums zu erhalten.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Entwicklungs- und naturschutzfachlich erforderlichen Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 8

B e f r e i u n g

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz i. V.m. § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung einer bestehenden Verordnung

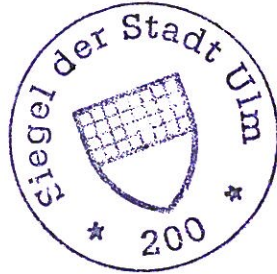
Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Jungingen“ vom 1. Februar 1985, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 14. März 1985, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den 9. November 2012

Bürgermeisteramt Ulm
- untere Naturschutzbehörde-



Ivo Gönner
Oberbürgermeister



Verkündungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hiermit wird ausdrücklich auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hingewiesen.

Hinweise zur Einsichtnahme:

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet >>Jungingen<<, Stand 18. Oktober 2012, die dazugehörigen Flurkarten, Stand 18. Oktober 2012 und die dazugehörigen Verordnungsunterlagen, Stand 15. März 2012 und 18. Oktober 2012 können auch im Internet unter http://www.ulm.de/politik_verwaltung/stadtverwaltung_im_ueberblick/umweltrecht_und_gewerbeaufsicht.516.3076,3571,3981,8546,3089.htm → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet >>Jungingen<< vom 18. Oktober 2012 oder www.ulm.de → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Landschaftsschutzgebiete → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet >>Jungingen<< vom 18. Oktober 2012 eingesehen werden.